

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1879.

Inhalt: *Art. 14. Gesetz, die Form der Eidesleistung betr. S. 51. — Art. 15. Verordnung, die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Function stehender Personen betr. S. 53. — Art. 16. Verordnung, die Expiration von Grundbesitzum für Entlohnung des Böhmer's Postkoppel betr. S. 57.*

Art. 14. Gesetz,

die Form der Eidesleistung betreffend;

vom 20. Februar 1879.

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verordnen in Betreff der Form der Eidesleistung vor einer öffentlichen Behörde in Fällen, für welche nicht die Reichsgesetze Bestimmung treffen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Vor der Leistung des Eides ist der Schwurpflichtige in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§ 2. Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe.“

§ 3. Der Eid wird mittelst Nachsprechens oder Ablebens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Ist die Eidesnorm von großem Umfang, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf letztere in der Eidesformel.

§ 4. Die eidliche Verpflichtung zu einem öffentlichen Amte oder zu einer als Amt nicht anzusehenden Function im öffentlichen Dienst, sowie die Abnahme des Unterthaneneides erfolgt dergestalt, daß der den Verpflichtungsact leitende Beamte dem